

Senden an:
Messe München GmbH
Hauptabt.
Techn. Ausstellerservice
Messegelände
81823 München
Deutschland
Tel.: +49 (0) 89 949 - 2 11 24
Fax: +49 (0) 89 949 - 2 11 29

**Zur Weiterleitung an
und Rechnungsstellung
durch**
**Regierung von
Oberbayern**
Gewerbeaufsichtsamt
80534 München
Deutschland

**TÜV Süd Industrie
Service GmbH**
Abt.: IS-EG 3
Westendstraße 199
80686 München

Anmeldung von Laser- und Röntgenein- richtungen

1.6

Seite 1 von 2

Aussteller
Straße/Postfach
PLZ/Ort/Land

GOLF EUROPE 2008

Halle Stand-Nr.	Freigelände Block
Ansprechpartner(in)	
Telefon mit Vor- und Durchwahl	Telefax mit Vor- und Durchwahl
E-Mail	

Anmeldung für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4

Wir melden hiermit nachfolgende Lasereinrichtungen zur Inbetriebnahme an:

1. Funktionsart:

- Laserprodukt demonstration Lasershow

2. Technische Angaben:

- Hersteller der Lasereinrichtung: _____
- Laserklasse: _____
- Klasse der Lasereinrichtung ausserhalb evtl. vorhandener Schutzeinrichtungen: _____
- Strahlungsleistung bzw. -energie: _____
- Wellenlänge: _____
- Impulsdauer bzw. -frequenz: _____

3. Name des Laserschutzbeauftragten: _____

Anmeldung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern nach der Röntgenverordnung (RöV)

Wir melden hiermit nachfolgende Röntgeneinrichtungen/Störstrahler zur Inbetriebnahme an:

1. Technische Angaben, Gerätedaten

- Bezeichnung: _____
- Hersteller: _____
- Typ: _____ Baujahr: _____
- Verwendungszweck: _____
- Strahler-Nr.: _____ Bauartzulassungs-Nr.: _____
- Vorführgenehmigung: _____
- CE-Kennzeichnung nach dem Medizinproduktegesetz (MPG): _____
- Standort: _____

2. Strahlenschutzverantwortliche (bei juristischen Personen gesetzlicher Vertreter):

3. Strahlenschutzbeauftragte: _____

4. Sonstige beim Betrieb der(s) Röntgeneinrichtung (Störstrahlers) tätige Personen:

Ort, Datum
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

**Von den Bestimmungen und Hinweisen auf Seite 2
haben wir Kenntnis genommen.**

2008



Zu Lasereinrichtungen

bitte beachten:

1. Laser der Klassen 3R, 3B und 4, die im Rahmen der Produktpräsentation oder zu werblichen Zwecken (Lasershow) in Funktion gezeigt werden, sind nach § 5 Abs. 1 der BG-Vorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ in Verbindung mit der BG-Information BGI 832 **anzeigepflichtig**.
Wörtlich: „Der Unternehmer hat den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3B und 4 der Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor der ersten Inbetriebnahme anzuzeigen.“

Anforderungen	Laserklasse		
	3R	3B	4
Anzeigepflicht (§ 5 BGV B2)	x	x	x
Laserschutzbeauftragter (§ 6 BGV B2)	x	x	x
Abgrenzung und Kennzeichnung des Laserbereichs (§ 7 BGV B2)	x	x	x
Schutzmaßnahmen (§ 8 BGV B2)	x	x	x
Abnahme durch Sachverständigen	x	x	x

x = erforderlich
- = nicht erforderlich

2. Der Messestand muss gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BGV B2 mit **sachkundigem Bedienungspersonal** besetzt sein. Wörtlich:
 - (1) „Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3B und 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen.
 - (2) Der Unternehmer hat dem Laserschutzbeauftragten folgende Aufgaben zu übertragen:
 1. Überwachung des Betriebs der Lasereinrichtungen
 2. Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen
 3. Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.“
 - (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer der Berufsgenossenschaft nachweist, dass er selbst die erforderliche Sachkunde besitzt und den Betrieb der Lasereinrichtungen selbst überwacht.
3. Neuerungen
Die Norm DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen“ wurde grundlegend überarbeitet und nunmehr in der Fassung November 2001 veröffentlicht. Dabei wurden u.a. neue Laserklassen eingeführt. Die dadurch notwendige Änderung bzw. Neufassung der BG-Vorschrift BGV B2 wird bald erwartet. Für die nach der neuen Norm DIN EN 60825-1 eingeführte Laserklasse 3R (bereits in der Tabelle oben aufgeführt) werden dabei Sicherheitsmaßnahmen zugrundegelegt, wie sie für die alte Laserklasse 3B erforderlich sind.
4. Der Betrieb von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 ist durch einen Sachverständigen zu begutachten. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.
Ablaufschema: Nach ordnungsgemäßer Anmeldung seitens des Ausstellers erfolgt die Abnahme der Laserdemonstration ohne weitere Aufforderung durch den Sachverständigen des TÜV entweder am letzten Aufbau- oder am ersten Messtag.
Die Abnahme von Lasereinrichtungen ist für den Aussteller **kostenpflichtig**.
Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern überprüft zu Beginn der Messe, ob die Auflagen des Prüfberichts eingehalten werden und ob festgestellte Mängel beseitigt sind.
5. Der Aussteller haftet gegenüber der MMG für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Lasereinrichtungen eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt.
Bitte verständigen Sie auch Ihren Haftpflichtversicherer, da eine allgemeine Haftpflichtversicherung Schäden, die im Zusammenhang mit Laser- oder Maserstrahlen entstehen, möglicherweise nicht abdeckt.

Zu Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern

bitte beachten:

1. Nach der RöV vom 8.1.1987 (BGBl I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604) bedarf der Betrieb von Röntgeneinrichtungen der Genehmigung oder Anzeige (§§ 3,4 RöV). Auch bei bauartzugelassenen Hochschutz- oder Vollschutzgeräten ist eine Anzeige an die zuständige Behörde zumindest 2 Wochen vor der Inbetriebnahme zu richten. Die erforderlichen Unterlagen für die Anzeige und zum Betrieb der Anlage sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

erforderliche Unterlagen	med. Röntgeneinrichtung		technische Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassung				Störstrahler U > 30 kV ohne Bauartzulassung	
	ohne Bauartzulassung	mit Bauartzulassung oder CE/MPG	ohne Bauartzulassung	allgem.	Hochschutz	Vollschutz		Schulröntengerät
Genehmigung	x	-	x	-	-	-	-	x
Anzeige 2 Wochen vor Inbetriebnahme	-	x	-	x	x	x	x	-
Fachkundennachweis	x	x	x	x	x	-	x	x
Bescheinigung mit Prüfbericht des Sachverständigen	x	x	x	x	-	-	-	x
Nachweis der Kenntnisse der Hilfskräfte nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV	x	x	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zum Antrag

x = erforderlich
- = nicht erforderlich

2. Der Messestand muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 RöV mit Personal besetzt sein, das die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzt. Ein nach der RöV notwendiger Strahlenschutzbeauftragter muss während des Betriebes der Röntgeneinrichtung oder des genehmigungsbedürftigen Störstrahlers erreichbar sein.
3. Wenn die Voraussetzungen für einen Betrieb der Röntgenanlage/des Störstrahlers ohne Sachverständigenprüfung vor Ort nicht gegeben sind, muss nach ordnungsgemäßer Anmeldung seitens des Ausstellers vor der Inbetriebnahme die Einrichtung durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, kontrolliert zu Beginn der Messe, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und erteilt erforderliche Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen vor Ort. Diese Genehmigung ist für den Betreiber kostenpflichtig. Auch für den genehmigungsfreien Betrieb ohne obligate Strahlenschutzprüfung vor Ort durch den Sachverständigen sind vom Betreiber die notwendigen Unterlagen am Messestand bereitzuhalten.
4. Der Aussteller haftet gegenüber der MMG für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb der Röntgeneinrichtung eintritt, auch soweit der Aussteller einen Dritten mit der Aufstellung oder dem Betrieb beauftragt.
Bitte verständigen Sie auch Ihren Haftpflichtversicherer, da eine allgemeine Haftpflichtversicherung Schäden, die im Zusammenhang mit Röntgenstrahlung entstehen, möglicherweise nicht abdeckt.